



Genehmigungsbescheid

vom 09.01.2014

Az.: 53.0029/13/G16-bax

Änderung der CAE-Anlage der Firma Saltigo GmbH

im CHEMPARK Dormagen

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma

Saltigo GmbH
41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 26.04.2013, zuletzt ergänzt am 20.12.2013, die Genehmigung erteilt, die

CAE-Anlage

(Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstück 40 und 41 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kap. 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird mit den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage beträgt maximal 19.000 t/a an organischen Zwischen- und Fertigprodukten.

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- **Herstellung des Stoffes Proquinazid**
in den vorhandenen Apparaten und im Rahmen der genehmigten Kapazitäten
- **Änderungen des Abluftsystems**
 - Installation eines Wäschers zur Vorreinigung des neuen Abluftteilstromes vor Abgabe an die Thermische Verbrennungsanlage
 - Neudarstellung der Störungs-Abluftquellen
- **Änderungen des Abwasserstromes AW 3.1** ohne Änderung der Frachten
- **Änderungen gemäß Anzeige 53.100-A15-323/08 vom 25.09.2008**
 - Erhöhung der Einzelkapazitäten der Betriebseinheit 1 und 2 ohne Änderung der Gesamtkapazität
 - Erhöhung des Abwasservolumenstromes AW 3.1 sowie der DOC- und Chlorid-Frachten)
- **Änderungen gemäß Anzeigen 53-A15-61/10 und 53-A15-249/10**
 - Anfall von zwei neuen Abfällen RS 8.3 und RS 9.4
 - Änderungen von Abfallmengen und Zuordnungen und Erhöhung der Gesamtmenge auf 10.810 t/a.
 - Ausgliederung der BE 11 „Herstellung von Velcorin“ wie in Anzeige 249/10 dargestellt; damit reduziert sich die Gesamtkapazität um 900 t/a.
- **Reduzierung der Gesamtkapazität von 19.900 t/a auf 19.000 t/a**
 - aufgrund des angezeigten Wegfalls der Velcorin-Anlage

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung der beantragten Änderungen und die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage wurde mit Bescheid vom 23.08.2013 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154)

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 26.04.2013 reichte die Firma Saltigo GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der CAE-Anlage in 41538 Dormagen (Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstücke 40, 41) ein.

Die CAE-Anlage dient i.W. der Herstellung von organischen Zwischen- und Fertigprodukten. Die Kapazität der Anlage beträgt 19.900 t/a.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Herstellung eines neuen Produktes (Proquinazid) im Rahmen der genehmigten Kapazitäten. Weitere Änderungen beziehen sich auf Änderungen in der Abluftreinigung, dem Abwasseranfall sowie der Berücksichtigung von bereits bestätigten Anzeigen nach § 15 BImSchG. Durch den Wegfall des Anlagenteils „Velcorin“ reduziert sich die Gesamtkapazität um 900 t/a auf 19.000 t/a.

4.2 Verfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die CAE-Anlage ist als „Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, [...] zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen“ der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Während der Antragsbearbeitung wurde die 4. BImSchV durch den Gesetzgeber umfassend überarbeitet, wovon auch der Anhang der 4. BImSchV mit der Auflistung der nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen betroffen war. Die überarbeitete Fassung der 4. BImSchV ist zum 02.05.2013 in Kraft getreten. Die seitens der Firma Saltigo GmbH geplante Anlage war zum Zeitpunkt der Antrags-einreichung der Nr. 4.1 b-f und I des Anhangs der 4. BImSchV a. F. zu zuordnen.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der CAE-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV a. F. war das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Auch durch die o. a. Überarbeitung der 4. BImSchV ergeben sich dazu keine Änderungen. Die Anlage ist in Spalte c im Anhang 1 der geänderten 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt. (In den Antragsunterlagen wird noch auf die 4. BImSchV a.F. Bezug genommen. Seitens der Genehmigungsbehörde wird eine diesbezügliche Überarbeitung der Antragsunterlagen aufgrund der v. g. Ausführungen nicht für erforderlich gehalten.)

Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der CAE-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 19.08.2013 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

4.2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Vorhabensträgerin hat am 26.04.2013 eine Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von organischen Zwischen- und Fertigprodukten im CHEMPARK Dormagen gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung der beantragten Änderungen und der Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine Prognose der Schallimmissionen (Lärmprognose).

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, bei der Prüfung der Unterlagen beteiligt:

- Stadt Dormagen
Planungsamt
Berufsfeuerwehr
- Rhein-Kreis-Neuss
Gesundheitsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallrecht), Dez. 53 (Immissionsschutz, vorbeugender Gewässerschutz), Dez. 54 (Abwasser und Gewässerschutz) und Dez. 55 (Arbeitsschutz) geprüft.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu entsprechenden Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung vorliegen.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG** auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Diese schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen

Im betriebsgemäßen Zustand sind in der Anlage keine Emissionsquellen vorhanden, da die gesamte Prozessabluft unverändert der zentralen Thermischen Verbrennungsanlage (TVA) zugeführt wird.

Es wird beantragt die bei der Herstellung des neuen Produktes Proquinazid anfallende Abluft zunächst in einer neuen Wäschereinheit vorzureinigen, bevor sie der TVA zur Verbrennung zugeführt wird.

Weiterhin umfassen die beantragten Änderungen eine redaktionelle Bereinigung der Emissionen im Störfall, die zu keiner relevanten Erhöhung der Zeiten oder der Frachten führt.

In der Anlage werden Stoffe der Nr. 5.2.6 der TA Luft (flüssige organische Stoffe) verarbeitet, gefördert, umgefüllt oder gelagert. Wie die Antragstellerin darlegt, werden nur neue Pumpen, Verdichter, Flanschverbindungen oder Absperrorgane installiert, die den Anforderungen der TA Luft entsprechen.

4.3.1.2 Gerüche

Aufgrund der gehandhabten bzw. emittierten Stoffe sowie der geringen Massenströme sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

4.3.1.3 Schallschutz und Erschütterungen

Die CAE-Anlage befindet sich im nördlichen Teil des CHEMPARKS Dormagen.

Durch die beantragten Maßnahmen entstehen nur geringfügige Änderungen der Schallemissionen der Anlage. Diese Änderungen sind in der den Antragsunterlagen beigefügten Schallemissions-/Immissionsprognose der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 12.11.2013 (Gutachten-Nr. EIP 2013-099-3) zu entnehmen. Die für die Berechnung der Beurteilungspegel zu berücksichtigenden Immissionsorte wurden vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

In dieser Schallprognose, die gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 erstellt wurde, wurden folgende Beurteilungspegel für die jeweiligen Immissionsorte ermittelt:

Immissionsort	Beurteilungspegel		Richtwerte	
	$L_{r,T}$	$L_{r,T}$	Tag	Nacht
Dormagen, Heinestraße 8	33	29	50	35
Dormagen, Jussenhovener Str. 83	35	28	55	40
Dormagen, Schillerstraße 4	33	27	50	35
Köln, Alte Straße 164	23	19	55	40

Die Beurteilungspegel der CAE-Anlage unterschreiten somit gemäß Schallprognose unverändert die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A). Dieser Immissionsbeitrag der Anlage ist gemäß Nr. 3.2 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen.

4.3.1.4 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

In der CAE-Anlage fallen durch die beantragten Maßnahmen zwei zusätzliche Abfälle, in Form eines Destillations- und eines Filtrerrückstands an. Die Einstufung dieser Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wurde geprüft und ist plausibel. Der geplanten Entsorgung in einer Sonderabfallverbrennungsanlage der Firma CURRENTA GmbH & Co. KG stehen keine Bedenken entgegen.

Darüber hinaus werden Mengen anderer Abfälle gegenüber der letzten Genehmigung geringfügig erhöht. Auch diese Abfälle werden entsprechend den Abfallbestimmungen verwertet oder entsorgt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Die Verwertung bzw. Beseitigung wird gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durchgeführt.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß den Antragsunterlagen werden von der Anlage keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile betrieben. Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im betriebsgemäßen Zustand, die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt.

Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie dem Abbruch der Anlage.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen, die nach Betriebseinstellung entstehen können, geprüft. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG:

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Das Betriebsgelände der Saltigo GmbH am Standort Dormagen ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit Grund- und erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der CAE-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen u.a. aus:

- einer Beschreibung der Anlage inkl. der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störungen führen können, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
- einer Beschreibung der Verfahren,

- einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen,
- der Beschreibung der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Zu diesen Unterlagen gehören auch eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen an der CAE-Anlage geplant sind und wie sie die Anforderungen des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, wie:

- Vermeidung von Bränden und Explosionen,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und ggf. redundanten bzw. diversitären Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen sowie
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen.

Weiterhin wurden Ausbreitungsrechnungen unter der Annahme von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störungen durchgeführt. Dafür wurden von der Antragstellerin im Rahmen der Anlagenplanung verschiedene Szenarien als relevant ermittelt und berechnet. Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV

legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen. Somit war auch die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik Teil der Prüfung der Unterlagen. Dabei ergaben sich keine Zweifel an der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik.

Die Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV inklusive der Gefahrenanalyse und den Ausbreitungsrechnungen wurden durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass auf Basis der Darlegungen in den Unterlagen die mit den beantragten Maßnahmen verbundenen Gefahren ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Bodenschutz

Es werden im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt. Es bestehen daher hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Gemäß Antragsunterlagen fallen in der Anlage zwei Abwasserströme an:

AW 1: Kühlwasser

AW 3: gering belastetes Abwasser (Prozessabwasser, Spritz-/Reinigungs- und Niederschlagswasser aus den Tanktassen der Tankläger und Füllstellen).

Der Abwasserstrom 1 ist im Wesentlichen unbelastet und wird wie bisher über ein eigenständiges Kanalsystem mit Überwachungseinrichtung dem Vorfluter (Rhein) zugeführt.

Abwasserstrom 3 besteht aus Prozesswasser, Spritz- und Reinigungsabwasser sowie Niederschlagswasser aus den Auffangtassen der Tankläger und Füllstellen.

Vor Abgabe dieses Abwassers in die Kanalisation wird eine Prüfung auf Zulässigkeit der Abgabe durchgeführt. Sofern kein Gutbefund möglich ist, wird die Entsorgung in Absprache mit dem Kläranlagenbetreiber und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) durchgeführt.

Beantragt wird eine geringe Erhöhung der Abwassermengen für den Abwasserstrom AW 3.1. In den Formularen 4 der Antragsunterlagen sind die max. Volumenströme der einzelnen Abwasserströme sowie die Konzentrationen und Frachten für die Parameter CSB, AOX, Stickstoff, Phosphor und Chlorid angegeben.

Aufgrund der geplanten Änderungen bestehen keine Bedenken gegen die Behandlung des Abwassers in den Kläranlagen des Standortes Dormagen.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die CAE-Anlage, die auch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen) beinhaltet, befindet sich innerhalb des CHEMPARKS und somit außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Im Rahmen der geplanten Änderung soll eine Containerstation, die bisher als reine Füllstelle betrieben wurde, alternativ Fässer lagern können. Daher wird sie formal von einer Füllstelle mit aktiver Lagerung in ein Lager umgewidmet.

Darüber hinaus sollen an insgesamt neun VAwS-Anlagen alternativ andere Stoffe gelagert oder gehandhabt werden.

Alle VAwS-Anlagen sind auf statisch sicheren Fundamenten gegründet. Sie sind mit ausreichend dimensionierten sowie dichten und beständigen Auffangräumen ausgerüstet, die gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sind.

Die Grundpflichten des § 3 VAwS (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) werden bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.

4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der CAE-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nicht daher erforderlich.

Auch eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen z.B. in Form von Stickstoffdepositionen ist aufgrund der Emissionsfrachten der CAE-Anlage nicht zu besorgen, so dass sich erhebliche Beeinträchtigungen der umgebenden Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.

4.3.6.4 Bauplanungsrecht

Die CAE-Anlage befindet sich im nördlichen Bereich des CHEMPARKS Dormagen, für den der Bebauungsplan Nr. 5858N/03 gilt (Übernahme durch die Stadt Dormagen nach der Neugliederung der Gemeinden und Kreise im Neugliederungsraum Köln 1974). Die für die Änderung vorgesehene Fläche ist als Industriegebiet ausgewiesen und somit das Vorhaben gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Planungsbehörde der Stadt Dormagen beteiligt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen vor dort keine Bedenken.

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden müsse. Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Bei dem in den 1970er Jahren aufgestellten Bebauungsplan für den CHEMPARK Dormagen wurden die Grundsätze des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Um dem Aspekt der angemessenen Abstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurden die angemessenen Abstände in Anlehnung an die Regelungen des KAS-18-Leitfadens (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG) ermittelt.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen wurde festgestellt, dass alle relevanten schutzbedürftigen Gebiete (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete und naturschutzrelevante Gebiete) außerhalb der jeweils ermittelten angemessenen Abstände liegen.

4.3.6.5 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Es werden keine genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen beantragt.

4.3.7 *Belange des Arbeitsschutzes*

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten u.a. Vorkehrungen zum Schutz vor Einwirkungen durch Gefahrstoffe, den Schutz mittels persönlicher Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten und bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 geprüft. Es bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Lärmschutz

- 5.2.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Nachweis vorzulegen, dass die in der Schallprognose EIP2013-099-3 vom 19.03.2013 prognostizierten Beurteilungspegel erreicht werden.

5.3 Gewässerschutz

- 5.3.1 Bis spätestens Ende April ist für den Auffangraum II des Tanklagers B 730 der Nachweis, dass die Bodenabdichtung den Anforderungen für bestehende Dichtflächen gemäß Nr. 9.2.4 "Spezielle Regelungen für Dichtflächen aus Asphalt" des Arbeitsblattes DWA-A 786 entspricht, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) vorzulegen.
- 5.3.2 Sollte der Nachweis nach Nr. 5.3.1 nicht vorgelegt werden können, ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) spätestens Ende Juni ein Sanierungskonzept unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786 vorzulegen.

Nach Abstimmung des Sanierungskonzeptes mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist unverzüglich mit der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen zu beginnen.

5.4 Abwasser

- 5.4.1 Das Abwasser aus der Abluftwäsche ist bei Reinigungsarbeiten bzw. Störungen in den vorhandenen Abwassersammelbehältern aufzufangen.
- 5.4.2 Die Entleerung der Abwassersammelbehälter (V010AW10BA070 / BA075 / BA080 / BA081) ist mit Zeitpunkt, Menge und Analyseergebnis (Gutbefund) im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.4.3 Beginn, Ende und Volumenstrom der Zusatzkühlung mit Betriebswasser sind im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 5.4.4 Am Ende eines Kalendermonats sind die monatlichen Abwassermengen und -frachten sowie am Ende eines Kalenderjahres die Jahresabwassermengen und -frachten durch Aufsummierung zu ermitteln und im Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.4.5 Jedes Abwasser, das außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, ist im Bereich der Anlage aufzufangen und darf zunächst nicht in die Werkskanalisation eingeleitet werden.

Die Schadstoffparameter, Konzentrationen und Frachten dieses Abwassers sind zu bestimmen.

Weist dieses Abwasser andere Schadstoffparameter als die genehmigten auf oder werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten, so ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu informieren.

Eine Entsorgung dieses Abwassers über die Kläranlagen des Standortes ist nur dann zulässig, wenn von der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einem entsprechenden Antrag des Einleitungserlaubnisinhabers (Currenta GmbH & Co. OHG) auf Einleitung im Einzelfall stattgegeben wurde.

Werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 nicht überschritten, darf das Abwasser unter Einhaltung der maximal genehmigten „Einleitmengen“ in die Kläranlagen geleitet werden.

- 5.4.6 Das außerhalb des normalen Produktionsprozesses anfallende Abwasser ist unter Angabe des Grundes, der Vorgehensweise, der Behandlung und Entsorgung im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der

Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

- 5.4.7 Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten CAE-Anlage sind die für die Volllast ermittelten Abwasserangaben an die Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) zu leiten, damit diese ein aktualisiertes Abwasserkataster für die CAE-Anlage erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zusenden kann. Dabei ist eine Aufschlüsselung der Abwasserangaben mit Mengen, Konzentrationen und aller Inhaltsstoffe der jeweiligen Abwasserströme zur Abwasservorbehandlungsanlage C600 und zur Kläranlage K31 vorzunehmen.

5.5 Anlagensicherheit

- 5.5.1 Für neue PLT-Schutzeinrichtungen sind die Anforderungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit gemäß der Vorgaben der VDI/VDE 2180 (April 2007, Anwendung der SIL-Klassen) umzusetzen.
- 5.5.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der anlagenbezogene Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung zu überarbeiten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zuzusenden.

6. Hinweise

- 6.1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 6.2. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 6.3. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.4. Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplanes ist der für den Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erforderlich ist.
- 6.5. Gemäß § 49 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- 6.6. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist umgehend die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) zu informieren und der Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt (§ 2 LBodSchG).
- 6.7. Hinsichtlich des Baus und Betriebs von Abwasseranlagen wird auf § 57 LWG, insbesondere auf die Betreiberpflichten hingewiesen.

- 6.8. Gemäß § 2 Abs.1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 662) sind Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen und die im Sinne von § 2 Abs.2 dieser Verordnung erheblich sind, unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) anzuzeigen. Dies gilt nicht für Ereignisse, die bereits nach § 19 Abs.1 Störfall-Verordnung mitzuteilen sind.
- 6.9. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten und den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen die mit der Benutzung der Anlagen selbst und die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
Das Ergebnis der Überprüfung der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Optimierung der Absaugung in den Abfüllkabinen) muss aus der Dokumentation ersichtlich sein.
- 6.10. Arbeitsmittel, die den Beschäftigten bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen (§ 7 Betriebssicherheitsverordnung).
- 6.11. Die zeitnahe Anpassung der PLT-Stellen-Funktionsbezeichnungen an die Vorgaben der EN 62424 ist anzustreben:
- Bei Schaltfunktionen ist anstelle von "S" ein "Z" zu verwenden,
 - bei Sensoren ohne Schaltfunktion sind sicherheitsrelevante Meldungen durch ein "Z in Klammern" zu kennzeichnen, z. B. QR(Z)A+,
 - die Stellgerätefunktion bei PLT-Schutzeinrichtungen durch ein "Z in Klammern" kennzeichnen, z. B. UV(Z).

Begründung:

Technische Regelwerke wie DIN-, EN-Normen oder VDI-Richtlinien entfalten keine rechtliche Verbindlichkeit. Sie werden jedoch von nationalen und / oder internationalen Fachgremien entwickelt und dienen – in dem hier maßgeblichen Zusammenhang - der Herbeiführung einer von allen Beteiligten anerkannten Definition des Standes der Technik und / oder Sicherheitstechnik.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

(Baxmann)

8. Antragsunterlagen

- I. Anschreiben der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG
Anschreiben der Firma Saltigo GmbH
- II Inhaltsverzeichnis
 1. Formular 1 (Antragsformular)
 2. Formular 2 (Betriebseinheiten)
 3. Stellungnahmen des Betriebsrates, des Immissionsschutzbeauftragten und des Störfallbeauftragten,
 4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
 - 4.1 Allgemeines zur Anlage
 - 4.2 Antragsgegenstand
 - 4.3 Emissionsvergleich
 - 4.4 Stoffliche Änderungen
 - 4.5 Apparative Änderungen
 - 4.6 Bauliche Änderungen
 5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 5.1 Verfahrensbeschreibung
 - 5.2 Abluft
 - 5.3 Abwasser und Gewässerschutz
 - 5.4 Abfälle
 - 5.5 Nutzung von Abwärme
 - 5.6 Angaben zum Schall
 - 5.7 Angaben zur Belegschaft
 - 5.8 Arbeitssicherheit und Brandschutz
 - 5.9 Angaben zur Anlagensicherheit
 - 5.10 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 6. Angaben zu den Stoffen
 7. Formulare 3-6 (Stoffströme, Emissionen, Abwasser, Abfälle)
 8. Angaben gemäß UVPG

9. Schallprognose
10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11. Weitere Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG (Bauvorlagen)
12. Zeichnungen und Pläne
 - Lageplan
 - Übersichtsplan mit Kennzeichnung der CAE-Anlage
 - Verfahrens- und Emissionsfließbilder
 - Apparateaufstellungspläne
 - Sicherheitseinrichtungen Betrieb / Fluchtwegepläne
 - Feuerwehrplan Geschoss / Ex-Zonenpläne
13. Anlagenbezogener Sicherheitsbericht
(Unterlagen nach § 4b Abs. 2 BImSchG)

9. Abkürzungen

AOX	Organische Halogenverbindungen (adsorb. organic halogen compounds)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung (vom 10. 12.2001 - BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert am 24.02.2012 - BGBl. I S. 212)
BauO NRW	Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (vom 01.03.2000 - GV. NRW. S. 256, zul. geändert am 22.12.2011 - GV. NRW. S. 729)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (vom 26.09.2002 - BGBl. I S. 3830, zul. geändert am 27.06.2012 - BGBl. I S. 1421)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 14.03.1997 - BGBl. I S. 504, zuletzt geändert am 17.08.2012 - BGBl. I S. 1726)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29. Mai 1992 - BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert am 23. 10. 2007- BGBl. I S. 2470)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 – BGBl. I. S. 1598, zul. geändert am 26.11.2010 – BGBl. I. S. 1643)
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWA A-786	Arbeitsblatt DWA-A 786 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Ausführung von Dichtflächen), Oktober 2005
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora, Fauna, Habitat (gemäß FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
FSHG	Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (vom 10.02.1998 - GV.NRW S. 122, zul. geändert am 23.10.2012 - GV. NRW S. 474)
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes NRW (vom 23.08.1999 - GV.NRW. S. 524, zul. geändert am 12.05.2009 - GV.NRW. S. 296)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen

KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (vom 24.02.2012 - BGBl. I S. 212, zul. geändert am 22.05.2013 – BGBl. I S. 1324)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LWG	Landeswassergesetz (in der Fassung vom 25.06.1995 - GV. NW. S. 926, zul. geändert am 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)
SGV. NRW	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen in NRW
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft (vom 24.07.2002 - GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (vom 26.08.1998 - GMBI. S. 503)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vom 24.02.2010 - BGBl. I S. 94, zul. geändert am 17.08.2012 - BGBl. I S. 1726)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vom 20.03.2004 - GV.NRW. S. 274, zul. geändert am 09.12.2009 - GV.NRW. S. 851)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (vom 11.12.2007 - GV.NRW. S. 662 ber. 2008 S. 155, zul. geändert am 21.12.2010 - GV.NRW. S. 700)